

# Magyar Zsidó.

Hitfelekezeti érdekü folyóirat.

Előfizetési feltételek:  
Pesten házhozhordással vidékre postai szétküldéssel:  
Egész évre . . . . . 6 frt.  
Félévre . . . . . 3 frt.

Megjelenik minden héten.

Felelős Szerkesztő:  
a „Hitör“ Elöljárósága.

Kiadó-tulajdonos:  
A „HITÖR“ cz. egylet.

Szerkesztőségi iroda és kiadó-hivatal:  
Feketesás-utczá 7. sz., hová a kéziratok, vidéki levelek és reklamációk intézendők.

Előfizetési pénzeket  
e czim alatt kérünk:

„Zentralcomité d. Schomrë-Hadath-Vereines Pesten.“

## A tanítók gyűléseiből.

(Folytatás.)

Addig, a mig a természettudományok fáradságosan szerzett vívmányai csak a tudósok szűk körében terjedtek, e tudomány nem volt azon számos megtámadásnak kitéve, mint később, midőn e vívmányok már a nép közé is kezdettek elterjedni. De valjon kik a támadók? Nem mások, mint azok, kik a tunya tétlenségben kényelmesebbnek tartják visszamaradni, mint a korral az uttörés nehézségeitől; — ezek a sötétség emberei s így félnek a világosságtól!

Ezek azok, kik minden erejüket arra fordítják, hogy a népet örökös éretlenségben tartsák, s így a felett vég és hossz nélkül tutoros kodhassanak! Érezik ők jól, hogy haladó, mondhatnám előre rohanó korunkba be nem illenek s hogy vesztők közeleg; de épen ezért a harcz, melyet vivnak, a kétségbeesés harcza.

És ezen harcz volt t. ügytársak főképen oka annak, hogy a természetan nemcsak a népiskolából, de még a köztanodából is sokáig ki volt zárva s épen ezért kétszeres okunk volt örvendeni, midőn nemzeti kormányunk a kor szavát megértve, a természettannak népiskoláinkat is megnyitotta; mert mig egyrésztől haza mivelődésünk ez mindenestre nagy lendületet nyert, addig más részről e tény egy újabb fenyves győzelem, melyet az alapos tudományosság a sötétség rajongói felett aratott.

A természettant a néptanodában nemcsak nem szükséges, de nem is lehet egész terjedelmében tárgyalni. E tárgy tanítása itt csupán csak nézeti lehet s ez is csak akkor fog célhoz vezetni, ha az iskola egyszerű smind a szükséges segédeszközökkel, milyenek némely egyszerű készülékek és a fali táblák, rendelkezik. Ha ezek eleintén nem is volnának a legtökeletesebbek, annyi bizonyos, hogy a népiskolában nagy haszonnal fognak használtathatni, s hogy azok nélkül a természetan ta-

nitása a népiskolában csakugyan nem volna egyéb, haszon nélkül időtöltésnél.

Azon némelyek által tett ellenvetés. mintha a természettant a népiskolában azért nem lehetne tárgyalni, mivel a tanulók nem birnak elegendő matematikai ismerettel nem kellő ügyességgel a rajzolásban: egyszerűen elejthető, mert a néptanodában nem kívánható, hogy ezen tárgy részletesen adassék elő, sem pedig, hogy a tanuló e tárgy alkalmazásában bizonyos technikai ügyességre tegyen szert; mert a néptanodának ezen tant illetőleg csupán csak az a célja, hogy a növendék a természet főbb törvényeivel, s ezeknek nélkülözhetlen alkalmazásával érthető nézeti uton megismerkedjék; itt tehát nem a hatások mennyisége, hanem inkább azok minősége veendő tekintetbe, s hogy e végre az előbb említett előismeretek épen nem szükségesek, azt már a tapasztalás is eléggé megmutatta.

Az sem áll, hogy a néptanodában sok időt veszítünk a természettani kísérletek által; mert ha meggondoljuk, hogy közvetlen szemlélet által a megértés gyorsabban eszközölhető, még ellenkezőleg azt állithatjuk, hogy a természettani kísérletek által időt takarítunk meg. Hetekig olvashatjuk s magyarázhatjuk a tanulónak a távirót vagy a gőzgépet, mégis a legfeszültebb figyelem mellett is ezen pusztá magyarázat és olvasásból alig fog kiokoskodni. Azonban ha látja, hogy két különböző fémdarab savas folyadékba mártatván, a zársodronyban oly erő kezd működni, mely a lágy vasat delejessé teszi, és hogy ez akkor más vasdarabot magához vonz, s hogy a zársodrony megszakasztatik, ezen erő azonnal eltűnik, — már csak egy lépés van még hátra, s a célbavett megértés el van érve; mi még könnyebben történik meg, ha a táviró jó rajza egy falitáblán látható. Az ily egyszerű kísérletek és a fali táblák használata által tehát a tünemények megértetése rövidebb idő alatt megy végbe, s így tulajdonképen ezek által időt nyerünk.

(Folytatjuk.)

Redaktion  
und  
EXPEDITION.  
Schwarzadlergasse Nr. 7.  
wohin die Manuskripte,  
Korrespondenzen u. Re-  
klamationen zu adressieren  
sind.

## Deutsche Beilage des „M. Zs.“

Pränumerationsgelder  
und  
sonstige Sendungen  
werden erbeten unter der  
Adresse: Central-Comité  
des Schomre-Hadath-  
Vereines Pest.

Für die Redaktion verantwortlich:  
Die Repräsentanz des Schomre Hadath.

### Organisationsstatut für die autonome jüd.-orth. Religionsgenossenschaft Ungarns und Siebenbürgens.

#### ERSTER ABSCHNITT. Die Religionsgenossenschaft.

##### §. 1.

Die seit jeher auf Grundlage der im Schulchan-Aruch kodifizierten Religionsgesetze stehenden orthodoxen Juden Ungarns und Siebenbürgens — Aschkenasim und Sefardim — konstituieren sich zu einer selbstständigen autonomen Religionsgenossenschaft.

##### §. 2.

Die im Schulchan-Aruch kodifizierten Religionsgesetze und Bestimmungen gelten — bei gleicher Berechtigung der Minhage Aschkenas und Minhage Sefard — in allen religiösen, kulturellen und rituellen Angelegenheiten der Religionsgenossenschaft und der Gemeinden als unverbrüchliche Normen.

##### §. 3.

Der Anschluss der einzelnen Gemeinden an die selbstständige autonome jüdisch-orthodoxe Religionsgenossenschaft Ungarns und Siebenbürgens wird durch die Annahme dieses Organisationsstatutes bewerkstelligt. Der Anschluss von einzelnen Israeliten oder Gruppen, die sich nicht zu einer selbstständigen Bezirksgemeinde konstituieren, geschieht durch Einverleibung in eine jüdisch-orthodoxe Gemeinde, resp. in ein orthodoxes Rabbinat.

Der Austritt aus dem Schosse der selbstständigen autonomen jüdisch-orthodoxen Religionsgenossenschaft Ungarns u. Siebenbürgens wird konstatiert durch Annahme eines Spezialstatuts, das mit den Bestimmungen dieses Organisationsstatuts kollidiert, oder durch Fassung eines ähnlichen Beschlusses.

#### ZWEITER ABSCHNITT.

##### Die Religionsgemeinde.

##### §. 4.

Die Religionsgemeinde wird gebildet durch die freiwillige Vereinigung von Individuen zu einer gemeindlichen Körperschaft zu dem Zwecke: alle jene Institutionen zu kreieren und zu erhalten, ferner alle jene Funktionäre anzustellen und zu besolden, welche im Sinne der im Schulchan-Aruch kodifizierten Religionsgesetze einer jüd. Gemeinde nöthig sind.

##### §. 5.

Die einzelnen jüdisch-orthodoxen Gemeinden Ungarns und Siebenbürgens bilden selbstständige, von einander unabhängige Körperschaften, die auf der Basis ihrer in autonomer und ihren Lokalverhältnissen entsprechenden Weise abgefassten Spezialstatuten als solche sich konstituieren.

##### §. 6.

Die Spezialstatuten der jüd.-orthodoxen Gemeinden Ungarns und Siebenbürgens, die bis längstens 3 Monate nach Annahme dieses Organisationsstatutes abzufassen sind, dürfen weder mit den Bestimmungen des Schulchan-Aruch, noch mit den Bestimmungen dieses Organisationsstatutes, noch mit den Staatsgesetzen kollidieren. Der Vorstand oder einer der Funktionäre, der betreffs der Gemeindeinstitutionen und der Gebräuche Veränderungen anträgt, die mit den Bestimmungen des Schulchan-Aruch nicht vereinbar sind, hat hiedurch sein Amt verwirkt.

##### §. 7.

Bei etwaigem Austritte von Individuen oder Fraktionen aus dem Gemeindeverbande, der wohl gestattet ist, haben selbe in dem Falle, wenn für ihr Ausscheiden ein genügender Grund nicht erweisbar, den von der Gemeinde bis zum Zeitpunkte ihres Austrittes gegen dritte Personen eingegangenen Verpflichtungen nach wie vor zu entsprechen. Ueber die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der von den ausscheidenden Individuen oder Fraktionen angegebenen Gründe entscheidet das Schiedsgericht. (§§. 11—19.)

##### §. 8.

Durch die Annahme dieses Organisations-Statuts von Seiten bereits bestehender Gemeinden werden die bisherigen Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde, ihren Mitgliedern und ihren Funktionären, so letztere durch die Anerkennung dieses Organisationsstatutes der jüd.-orthodoxen Religionsgenossenschaft sich angeschlossen, nicht alterirt.

##### §. 9.

Mehreren Gruppen von Individuen sowohl, als ganzen Gemeinden steht es innerhalb Ungarns und Siebenbürgens frei, auf Grundlage eines von ihnen selbstständig verfassten, ihren gemeinsamen Gemeinde- und Schul-Interessen und Verhältnissen entsprechenden Spezialstatuts — ohne Rücksicht auf die politische territoriale Eintheilung — sich zu autonomen Bezirksgemeinden zu konstituieren, nur darf das ihrer Vereinigung zu Grunde liegende Spezialstatut weder mit dem Schulchan-Aruch, noch mit den Bestimmungen dieses Organisationsstatutes, noch mit den Staatsgesetzen kollidieren.

#### DRITTER ABSCHNITT.

##### Die Chevra-Kadischa und sonstige für speziell jüdische Zwecke bestehende oder zu kreirende Vereine.

##### §. 10.

Die Statuten der Chewra-Kadischa und sonstiger für speziell-jüdische Zwecke bestehenden oder zu kreirenden Vereine sind im Sinne der altherkömmlichen Gebräuche, die mit den im Schulchan-Aruch kodifizierten Religionsgesetzen nicht kollidieren, festzustellen. Die Chewra-Kadischa sowohl, als sonstige für speziell-jüdische Zwecke bestehende oder zu kreirende Vereine bilden autonome Körperschaften, die von der Gemeinde unabhängig sind.

## VIERTER ABSCHNITT.

### Das Schiedsgericht.

#### §. 11.

Etwaige im Schosse einer Gemeinde, wie nicht minder zwischen der einen oder der andern Gemeinde auftauchenden Streitigkeiten konfessioneller Natur werden von Schiedsrichtern, die aus Mitgliedern der jüd. orthodoxen Religionsgenossenschaft laut den Bestimmungen des Schulchan-Aruch gewählt und zusammengesetzt werden (§§. 12, 14, 16,) im Sinne des Schulchan-Aruch endgiltig ausgetragen.

#### §. 12.

Bei konfessionellen Streitigkeiten von ausschliesslich administrativer oder finanzieller Natur wählt jede der streitenden Parteien je zwei Laien zu Schiedsrichtern, welche dann einen Rabbinen als Obmann zu sich wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mittels Stimmenmehrheit.

#### §. 13.

Das schiedsrichterliche Urtheil wird rechtskräftig, wenn keine der streitenden Parteien innerhalb acht Tage nach erfolgter Verkündigung desselben beim Obmann die Appellation angemeldet.

#### §. 14.

In das Appellations-Schiedsgericht wählt jede der streitenden Parteien je einen Rabbinen und einen Laien zu Schiedsrichtern, welche dann einen Rabbinen als Obmann zu sich wählen. Die Laienmitglieder eines Appellations-Schiedsgerichtes haben blos ein votum informativum. Die rabbinischen Mitglieder eines Appellations-Schiedsgerichtes entscheiden mittels Stimmenmehrheit.

#### §. 15.

Wenn Schiedsrichter betreffs der Wahl des Obmannes sich nicht einigen können, so entscheidet das Los zwischen den von ihnen für dieses Amt vorgeschlagenen Persönlichkeiten.

#### §. 16.

Bei Streitigkeiten religiöser oder religionsgebräuchlicher Natur wählen die streitenden Parteien die Schiedsrichter in der §. 14 normirten Weise. Die Entscheidung geschieht — mit Ausschliessung der Laienmitglieder, die blos ein votum informativum haben — mittels Stimmenmehrheit der rabbinischen Mitglieder. Gegen das Urtheil dieses Schiedsgerichtes ist eine Appellation nicht zulässig.

#### §. 17.

Im Falle jedoch — bei religiösen oder religionsgebräuchlichen Streitigkeiten — der Obmann des Schiedsgerichtes mittels Loses gewählt wurde, hat das Urtheil nur dann Giltigkeit, so es einstimmig gefällt wurde. — Wenn aber eine Einstimmigkeit nicht erzielbar, so steht es dem nicht beistimmenden Schiedsrichter frei, 10 anerkannte vaterländische orthodox-rabbinische Capacitäten vorzuschlagen. Die andern zwei Schiedsrichter haben dann deren Einen namhaft zu machen, damit demselben die strittige Frage vor Fällung des Urtheiles zur Meinungsäusserung vorgelegt wird. Die schriftlich mitgetheilte Meinung der in obiger Weise namhaft gemachten rabbinischen Capacität hat den Schiedsrichtern vor endgiltiger Urtheilsfällung als entscheidende Richtschnur zu dienen.

#### §. 18.

Wenn neue Momente zur Beweisführung von einer der streitenden Parteien vorgebracht werden können, so steht der-

selben das Recht zu, die Streitsache, wenn über dieselbe auch bereits ein endgiltiges schiedsrichterliches Urtheil gefällt wurde, demselben Schiedsgerichte zur abermaligen Untersuchung, resp. Urtheilsfällung vorzulegen.

#### §. 19.

Nach Ablauf von längstens 15 Tagen nach erfolgter Aufforderung von Seiten der einen Partei ist die Gegenpartei verpflichtet, die ihr zustehende Wahl von Mitgliedern in das Schiedsgericht vorzunehmen.

## FÜNFTER ABSCHNITT.

### Ueber das Unterrichtswesen.

#### §. 20.

Hinsichtlich des Unterrichtes in den weltlichen Lehrgegenständen betrachten die jüdisch-orthodoxen Gemeinden Ungarns und Siebenbürgens die zu Recht bestehenden allgemeinen Landesschulgesetze als normgebend.

#### §. 21.

Für den Unterricht der Jugend in den hebr. Lehrgegenständen haben in erster Reihe die resp. Eltern Sorge zu tragen; der Gemeinde liegt jedoch die Pflicht ob, für den Unterricht zahlungsunfähiger Kinder in den hebr. Lehrgegenständen, wie diese in §§. 22 präzisirt sind, ihrer Leistungsfähigkeit gemäss, zu sorgen. Wo eine gemeinsame hebr. Gemeindegemeinschaft für sich allein oder eine konfessionelle Schule besteht — bleibt es trotzdem den einzelnen Individuen sowohl, als etwaigen Gruppen anheimgestellt, für den Unterricht ihrer Kinder privatim Sorge zu tragen. In allen Fällen haben die Gemeindeglieder die auf sie zu Gunsten des Unterrichtes zahlungsunfähiger Kinder in autonomer Weise repartirten Beiträge zu leisten. Auf Gemeindeglieder, die ihre Kinder privat unterrichten lassen, darf zu Gunsten des Unterrichtes zahlungsunfähiger Kinder keine grössere Quote repartirt werden, als auf jene, die keine schulpflichtigen Kinder haben.

#### §. 22.

Der Unterricht in den weltlichen Lehrgegenständen steht unter Oberaufsicht der staatlichen Schulbehörde und unter unmittelbarer Aufsicht der von den Gemeinden autonom gewählten Schulkommission. Der hebr. Unterricht in den Gemeindegemeinschaften hingegen steht unter ausschliesslicher Aufsicht der von der Gemeinde gewählten, diesem Zwecke entsprechenden Schulkommission mit dem Rabbiner an der Spitze. Die erwähnte Kommission trifft auch die Bestimmungen betreffs des Unterrichtsausmasses in Mikra, Mischna, Talmud und den für's praktisch-jüdische Leben nöthigen Ritualien.

#### §. 23.

Wie betreffs ihrer pädagogisch-wissenschaftlichen Bildung, müssen die anzustellenden Lehrer auch hinsichtlich ihres religiös-sittlichen Lebenswandels authentische Zeugnisse einbringen und zwar in letzterer Beziehung vom einem in orthodoxen Kreisen anerkannten Rabbiner und einem Gemeindevorstande.

In Streitigkeiten betreffs der Leistungen der Lehrer, als auch des religiös-moralischen Lebenswandels derselben — entscheidet endgiltig, wie in sonstigen inneren Gemeindeangelegenheiten, das in §§ 11-19 bestimmte und hinsichtlich seiner Zusammensetzung genau nomirte Schiedsgericht.

## SECHSTER ABSCHNITT.

## Der Rabbiner.

## §. 24.

Die Aufgabe des Rabbiners besteht:

a) Im Lehren und Interpretiren der Religionsgesetze, im Dezisiren religiöser Fragen im Sinne des Schulchan-Aruch und in der Abhaltung öffentlicher Vorträge (Draschoth) in der Synagoge.

b) In der Vollziehung von Trauungen, Scheidungen und Chalizoth.

c) In der Ueberwachung der unter seiner Kontrolle stehenden religiösen, kulturellen und rituellen Gemeindeinstitutionen, Sehochtim und analogen Funktionäre.

## §. 25.

Die Entscheidungen des Rabbiners haben nur dann Giltkraft, wenn sie in den Bestimmungen des Schulchan-Aruch ihre Begründung haben.

## §. 26.

Als Rabbinen dürfen nur solche Personen angestellt werden, die von drei in orthodoxen Kreisen anerkannten Rabbinen zur Bekleidung des Rabbineramts die Autorisation erhalten.

## §. 27.

Rabbinen, die bei Schaffung dieses Statuts bereits als solche im Amte fungiren, sind nicht gehalten, der in §. 26 aufgestellten Anforderung nachzukommen.

## SIEBENTER ABSCHNITT.

## Matriken.

## §. 28.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für die Führung der Matriken in einer der landesüblichen Sprachen, im Sinne der diesbezüglichen Landesgesetze Sorge zu tragen.

## §. 29.

Für die Einführung der Matriken ist die Gemeinde, für die richtige Führung derselben das von ihr damit betraute Organ verantwortlich.

## Erster Beschluss.

a) Der Stock des Schulfondes bleibt, insolange die hohe Regierung, resp. die Legislative keine anderweitige Bestimmungen trifft, nach wie vor bei der Regierung.

b) Die von der Versammlung zu wählende prov. Durchführungskommission wird beauftragt, dahin zu wirken, dass die Schulfondsfrage von Seite der Legislative endgiltig geregelt werde, dass ferner das hohe Ministerium für Cultus- und Unterricht bis dahin entweder gar keiner Gemeinde Subventionen ausfolge, oder wenn ja, den Gemeinden orthodoxer Richtung solche in demselben Verhältnisse, nach Begutachtung von Seite der orthodoxen Durchführungskommission zukommen lassen möge.

c) Die Durchführungskommission hat es als Hauptaufgabe zu betrachten, von allen Theilen des Landes authent. statistische Daten über die Anzahl der Seelen und der zahlungsunfähiger Schulzöglinge einzuholen. —

## Zweiter Beschluss.

## I.

Bis zum Zeitpunkte, in dem das Verhältniss der Konfession zum Staate endgiltig geregelt, die Annahme dieses Organisationsstatuts von Seiten der Gemeinden bewerkstelligt und die Inartikulirung durch die Legislative wie dessen Publizirung erfolgt sein wird: werden die Sitzungen der konstituierenden Versammlung der orthodoxen Juden Ungarns und Siebenbürgens verlagt und wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine aus 7 Mitgliedern bestehende Durchführungskommission, die mit folgenden Agenden betraut wird:

a) Die Annerkennung der nunmehr konstituirten orthodoxen Juden Ungarns und Siebenbürgens als eine von der Kongresspartei unabhängige, autonome Religionsgenossenschaft, bei der Legislative und der h. Regierung zu urgiren.

b) Als Organ zu dienen zwischen der h. Regierung und den einzelnen Gemeinden und dahin zu wirken, den gegen die orthodoxen Juden Ungarns und Siebenbürgens versuchten oder verübten Vergewaltigungen ein Ende zu machen.

c) Ein Bureau mit den nöthigen Beamten zu kreiren und einen Redakteur für das Parteiorgan anzustellen.

d) Statistische Daten zu sammeln betreffs der Seelenzahl der jüd. orthodoxen Religionsgenossenschaft Ungarns und Siebenbürgens, um für sie Subventionen aus den Erträgen des Schulfondes, so diese vor endgiltiger Regelung des erwähnten Fonds erfolgen sollte, in dem ihnen verhältnissmässig zustehenden Masse zu erwirken.

e) Behufs Deckung der Auslagen, die mit der praktischen Durchführung dieser Agenden verbunden sind, ist die Durchführungskommission ermächtigt, die erforderlichen Kosten auf sämtliche Gemeinden, die in der konstituierenden Versammlung vertreten waren, zu repartiren im Verhältnisse von 6, 10, 15, 25, 50 fl., die in vierteljähr. Raten einzusenden sind.

## II.

Die Wiederaufnahme der regelmässigen Sitzungen zur Beendigung des Organisationswerkes wird nach erfolgter staatlicher Anerkennung der Konstituierung der autonomen jüd. orth. Religionsgenossenschaft — nöthigen Falls auch früher — durch Einberufung der Vertrauensmänner von Seiten des Präsidiums bewerkstelligt.

## Aus der konstituierenden Versammlung.

Pest, 12. August. Heute fand die dritte öffentliche Sitzung der konstituierenden Versammlung der orthodoxen Judenheit Ungarns und Siebenbürgens statt. Der Präsident Herr Sigmund Krauß eröffnete die Sitzung mit der Anzeige, daß er im Auftrage der Versammlung am 18. l. Mts., durch Se. Excellenz den Minister um die Person unseres allergnädigsten Königs, Se. Majestät zu allerhöchstem Geburtstag telegraphisch beglückwünschen ließ. Die erfreuliche Mittheilung wurde, mit enthusiastischen Cljen-Rufen aufgenommen.

Präsident Herr Krauß stellte der Versammlung den inzwischen eingetroffenen Vicepräsidenten, Herrn Leo v. Fischer vor, der für die ihm zu Theil gewordene Ehre und das in ihn gesetzte Vertrauen in herzlichen Worten dankt. \*)

Schriftführer Goldstein verliest nun das in ung. Schriftführer Dományi das in deutscher Sprache abgefaßte Protokoll der letzten Sitzung, welches da keine Bemerkung dagegen erhoben wurde, denn auch sofort authentizirt wurde.

\*) Bereits in voriger Nummer erschienen.

Die Herren Oberrab. Reichenfeld, L. v. Fischer, Rosenthal, David Kohn und S. Neuwirth suchten um Urlaub an. Wurde bewilligt.

Der Präsident zeigt an, daß die Herren Josef Baneth, Leo Pollacsek, Salomon Friedmann und Ulrich Mandel ihre Kreditivie eingereicht. Wird der Authentifikations-Kommission zugewiesen.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht der Schulkommission und der der Schulfonds-Kommission. Herr Präsident Krauß motiviert in einer sehr gelungenen und gehaltvollen Ansprache, weshalb das Schullelaborat vor dem Glaborate der Gemeindeorganisation zur Berathung gelangt und werden wir dieselbe gelegentlich mittheilen.

Der Berichterstatter M. Ehrentheil überreicht die Vorlage der Schulkommission und empfiehlt dieselbe in einem weiter unten folgenden Motivenberichte der Versammlung zur Annahme. Das Glaborat wird vorgelesen und für Montag den 22. August auf die Tagesordnung gesetzt. Hierauf überreicht Herr Goldstein das Glaborat der Schulfonds-Kommission, welches derselbe in einem unten vollinhaltlich folgenden Berichte der Versammlung zur Annahme empfiehlt. Die Sitzung wird, da ein weiterer Berathungsgegenstand nicht vorgelegen, um 12 Uhr Mittags geschlossen.

## Bericht der Schulkommission

erstattet von M. Ehrentheil in der am 19. Aug. abgehaltenen 3. öffentl. Sitzung.

Geehrte Versammlung.

Mit richtigem, anerkennenswerthem Takte fanden Sie es bei Ihrem Zusammentritte als angezeigt, vier Kommissionen mit der Weisung zu entsenden: die zur endgiltigen Regelung unseres Gemeinde- und Unterrichtswesens nöthigen Vorlagen zu entwerfen und selbe dem Plenum der geehrten Versammlung behufs eingehender Berathung, resp. Beschlußfassung zu unterbreiten. Es ist dies ein einleitender Schritt bloß, aber Sie, geehrte Versammlung, haben hiedurch Ihre parlamentarische Befähigung, Ihre parlamentarische Reife auf's glänzendste dokumentirt. Eine dieser Kommissionen wurde mit der wichtigen Aufgabe betraut, einen Entwurf zur Regelung des Unterrichtswesens im Schoße der jüd. orthodoxen Judenheit anzufertigen. Als Schriftführer dieser Kommission, wurde mir zugleich die besondere Auszeichnung zu Theil, über die Thätigkeit derselben und das Resultat ihrer Bemühungen der geehrten Versammlung Bericht zu erstatten und in faßlicher Form die Grundprinzipien darzulegen, von denen selbe in ihrem Streben in erster Reihe geleitet wurde.

Geehrte Versammlung! Konstatiren wir vor Allem, daß das Unterrichts- und Erziehungs-wesen zu den brennendsten Tagesfragen gehört. Der Staat und die Konfessionsgenossenschaft — sie ringen förmlich im heißen Kampfe mit einander um den Besitz jener Stätte, die dazu bestimmt, der kommenden Generation Richtung und Ziel vorzuzeichnen. Und dieser Kampf ist kein abnormer Zustand; er liegt vielmehr ganz natürlich in der bekannten Doppelaufgabe des Unterrichts- und Erziehungs-wesens. Der Staat möchte vorzüglich tüchtige Staatsbürger, die Konfessionsgenossenschaft hingegen vor Allem religiöse Mitglieder ihrer resp. Konfession erziehen. Die Kollisionen zwischen Staat und Konfessionsgenossenschaften sind mithin keine neue, erkünstelte, durch Provokationen von der einen oder der anderen Seite heraufbeschworen; sie sind vielmehr ganz natürliche, in unseren politisch-sozialen Verhältnissen begründete. Männer von erprobter Kraft und eminenter Befähigung haben diesen gleichsam stereotypen Monsterprozesse zwischen Staat und Konfessionsgenossenschaften die Gedankensfrüchte langjähriger Anstrengungen angewendet. Die heftigen Kämpfe, die noch heutzutage zwischen diesen streitenden Parteien mit solchem Nachdrucke geführt werden, beweisen zur Genüge, wie wenig es bisher gelungen, diesen Prozeß einer glücklichen und allg. befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Geehrte Versammlung! Die von Ihnen entsendete Schulkommission hat, in richtiger Erfassung der ihr gewordenen Aufgabe, beiden streitenden Parteien: dem Staate und der Konfessionsgenossenschaft, die vollste Berechtigung zuerkannt. Der Mensch, ein Erdesein für den Himmel bestimmt, muß durch Unterricht und Erziehung nach beiden Richtungen hin in genügender Weise qualifizirt werden. Indem sie daher einerseits dem Staate volles Recht vindizirt zur Feststellung von Normen behufs Erziehung des zukünftigen Bürgers; vindizirt sie andererseits auch der Konfessionsgenossenschaft, resp. den einzelnen Mitgliedern derselben ein gleiches Ausmaß von Recht behufs Erziehung der Kinder zu religiösen Menschen.

Geehrte Versammlung! Von diesem Prinzipie geleitet, sprach es die Kommission in § 1. aus, daß die jüd. orthodoxen Gemeinden Ungarns und Siebenbürgens hinsichtlich des Unterrichtes in den weltlichen Lehrgegenständen die zu Recht bestehenden allg. Landes-schulgesetze als normgebend anerkennen. Und von eben diesen Prinzipien geleitet, spricht es die Kommission in § 2 ihrer Vorlage aus, daß sie den Unterricht in den hebr. resp. jüd.-konfessionsgenossenschaftlichen Disziplinen, dem freien Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden, beziehungsweise der einzelnen Mitglieder derselben anheimgestellt wissen will.

Es dürfte vielleicht paradox erscheinen, wenn die Schulkommission der konstituierenden Versammlung der orthodoxen Juden Ungarns und Siebenbürgens die Anerkennung der allg. Landes-schulgesetze, die doch ihrer Natur nach konfessionsgenossenschaftliche Unterschiede weder kennen, noch überhaupt kennen dürfen — in einem eigenen § ausspricht. Und doch schien dieser Ausspruch der Kommission als eine unabwiesbare Nothwendigkeit.

Warum?

Geehrte Versammlung! Es ist mehr als originell, es ist höchst komisch, daß der Kongreß, der angeblich zur Befestigung der Gemeindeautonomie zusammengetreten, es für zulässig, für gut und korrekt gefunden, die Gemeinden eigenhändig auch betreffs des Unterrichtswesens ihres Selbstbestimmungsrechtes zu berauben. Während der Staat nämlich den Gemeinden die freie Wahl zwischen Simultan- oder konfessionellen Schulen zuerkennt, beraubte sie der Kongreß dieses Wahlrechtes, indem er ihnen nolens volens konfessionelle Schulen aufzwangte. Dieser ungerechten, antiliberalen Bestimmung gegenüber spricht die Schulkommission in § 1. aus, daß sie die bestehenden Landes-schulgesetze als normgebend anerkenne; sie spricht es aus, daß die orthodoxe Landesjudenheit den Anforderungen des Staates bereitwillig nachkomme, gleichzeitig aber auch das ihr vom Gesetze gewährte Recht betreffs der Wahl unter Simultan- oder konfessionellen Schulen für sich in vollem Maße in Anspruch nehme. Ich bitte daher die geehrte Versammlung, den § 1. in dem eben angedeuteten Sinne freundlichst auffassen zu wollen.

Wie Sie aus § 2. freundlichst ersehen, ist der Unterricht in den hebr. Lehrgegenständen zunächst den Eltern und nur hinsichtlich zahlungsunfähiger Kinder der Gemeinde zur Pflicht gemacht worden. Und dies ist von speziell-jüdischem Standpunkte vollkommen korrekt. Das Gebot: „Und schärfe sie ein deinen Kindern“, ist in erster Reihe nicht an die Gemeinden, sondern wie aus dem Wortlaute klar hervorgeht, direkt an die Eltern gerichtet. Aber auch vom Standpunkte des wahren Liberalismus dürfte diese Bestimmung als eine vollkommen gerechte, ja gebotene bezeichnet werden. Haben wir einmal dem Staate hinsichtlich des Unterrichtes in den weltlichen Lehrgegenständen Genüge geleistet, dann steht ihm die Befugniß nicht zu, sich darum zu kümmern, wie und ob der einzelne Staatsbürger mit der religiösen Erziehung seiner Kinder fertig wird. Es ist dies eine Angelegenheit rein privater Natur, die sich jedermann in der Weise zu regeln hat, wie es ihm von dem hierin allein kompetenten Rechte, von seiner inneren Ueberzeugung nämlich, diktiert wird.

Es gab wohl eine Zeit, wo der Staat auch in die religiöse Erziehung der werdenden Staatsbürger thatkräftig eingreifen wollte — und gratuliren wir uns, und gratuliren wir ihm, daß ihm dieses Recht mit so vielem Erfolge endlich streitig gemacht wurde. Gestehe wir es offen, daß es kaum ein gräßlicheres Herrbild denkbar, denn eine Staatsregie-

zung, die gravitatisch im Priesterornate einherstolzirt oder in der unheimlich-mysteriösen Gestalt einer frömmelnden Bet-schwester einhergleicht, um die Gewissen seiner Bürger zu überwachen. Möge die Regierung ihrem Berufe gemäß über unser irdisches Wohlergehen ein wachsames Auge haben; für unser Seelenwohl wollen wir selbst sorgen, jeder nach seinem Ermessen, jeder nach seiner inneren Ueberzeugung.

Und dies, geehrte Versammlung, möge als Antwort der neuen gegenüber dienen, die uns eines Rückschrittes zehren sollten, weil wir betreffs des Unterrichtes in hebr. Sprache für die Errichtung diesbezüglicher Gemeindeanstalten keine Lanze eingelegt. Nein! Es ist dies kein Rück-, sondern ein erfreulicher Fortschritt, eine Errungenschaft; Und dieser Fortschritt heißt: Liberalismus, und diese Errungenschaft: Wahrung des freien Selbstbestimmungsrechtes des Individuums, das namentlich in religiöser Beziehung die vollste Berücksichtigung verdient. Man wird sagen, wir wären Feinde einer organisierten hebr. Schule. Das wäre eine Verleumdung. Wir sind Freunde einer hebr. Schule dort, wo ihre Leistungen die resp. Eltern befriedigen; wir mögen sie dort nicht aufzwingen, wo sie des Vertrauens der Bevölkerung entbehrt, weil sie die Gemüther beunruhigt, weil ferner namentlich betreffs der religiösen Erziehung nichts geleistet werden kann, wo das volle Vertrauen sie nicht schüßt und stützt. Das Individuum möge daher seine Kinder nach eigener Ueberzeugung relig. erziehen; die Gemeinde als solche hat ihrer Aufgabe vollkommen Genüge geleistet, wenn sie für die religiöse Erziehung armer, zahlungsunfähiger Kinder, ihrer Leistungsfähigkeit gemäß, Sorge getragen.

Daß in dieser Vorlage vom Religionsunterrichte nicht gesprochen wurde, ist nicht irthümlich, sondern absichtlich geschehen. Die sogenannten Religionsbüchlein, diese Nachahmungen katholischer Katechismen, mit denen unsere Kinder hie und da leider noch immer regaliert werden, waren mit Ursache, daß die Thora aus den jüd. Lehrhallen allmählig fast gänzlich verdrängt wurde. Wozu denn auch mit dem Urtexte sich abmühen, wenn das magere Religionsbüchlein mit dem ergöglichen „Frage- und Antwortspiele“ bei der „Prüfung“ vollkommen genügt! Hat man einmal aus der Religion „Prüfung“ abgelegt, da bekommt man es schwarz auf weiß geschrieben und mit dem Schulsiegel in legalster Form bestätigt, daß man mit der Religion fertig ist. Und das ist wahr — man ist mit ihr fertig! Nicht in der Schule muß man — so dies nöthig wird — aus der Religion die „Prüfung“ ablegen, sondern im Leben. Wenn unsere Vorfahren für die Erhaltung der Thora Scheiterhaufen erstiegen, dann, meine Herren, war dies eine „glänzende Prüfung“ aus der „Religion“ und die himmelan lodenden Feuerflammen bildeten die Schrift vollgiltiger Religionszeugnisse ohne Schulsiegel, ohne religionsprofessorliche Bestätigung. Aber diese Religion holten sich unsere Ahnen nicht aus Katechismen, sondern aus der Thora, die auch wir unseren Kindern in ihrem heil. Urtexte überliefern wollen.

Ich wäre fertig. Alles weitere bedarf der Motivierung nicht. Ist es doch selbstverständlich, daß der hebr. Unterricht in den Gemeindeanstalten unter Aufsicht der von der Gemeinde gewählten Schulkommission steht mit dem Rabbinen, dem Manne, dem die religiösen Interessen der Gemeinde anvertraut sind, an der Spitze. Nicht minder gerechtfertigt ist's, wenn die Streitigkeiten zwischen der Gemeinde u. dem Lehrer demselben Schiedsgerichte zugewiesen wurde, das dazu bestimmt, über alle internen Gemeindeangelegenheiten endgiltig zu entscheiden. Es ist dies um so gerechtfertigter, als eben kraft der Gemeindeautonomie die Schule nichts anderes ist, denn eine einfache Gemeindeinstitution, über deren Beamte das von beiden Parteien das bestimmte Schiedsgericht entscheidet.

Nur Eins hätte ich noch im Auftrage der geehrten Kommission zu bemerken. Es haben sich nämlich mehrere Mitglieder der Kommission für die Simultanschule, andere wieder für Trennung des hebr. Unterrichtes von dem weltlichen durch verschiedene Lehrer und wo möglich auch durch verschiedene Schulkommissionen ausgesprochen. Beide Anträge haben gar vieles für sich. In die Vorlage konnten selbe trotzdem aus mannigfachen Gründen nicht aufgenommen werden. Erstens, weil

man dadurch im Vorhinein einen Eingriff in die Autonomie beginge; zweitens, weil dies namentlich in kleineren Gemeinden nicht recht ausführbar; drittens und endlich, weil wir nur jene Bestimmungen aufnehmen konnten, von deren Annahme der Anschluß an die orthodoxe Judentum bedingt ist. Daß diese keine derartige Punkte sind, liegt wohl auf der Hand, und es wäre unstatthaft zu statuieren, daß Gemeinden, die ähnliche Beschlüsse nicht durchführen, bloß deshalb aufgehört, der orthodoxen Gesamtheit anzugehören. Allein die Schulkommission hält es für ihre heiligste Pflicht, es den jüd.-orthodoxen Gemeinden aufs wärmste, aufs nachdrücklichste zu empfehlen, sich für Simultanschulen zu erklären, und wo dies nicht angeht, in der konf. Schule den Unterricht des Hebräischen von dem weltlichen durch verschiedene Lehrer zu trennen.

Indem ich Ihnen, geehrte Versammlung, diese kleine Arbeit der Schulkommission als Basis Ihrer Berathungen ergebenst empfehle, möge mir noch Ein Wort gestattet sein.

Als Jerusalem zerstört wurde, erbat sich Rabbi Jochanan ben Sackai vom Feinde bloß die Begünstigung, in Tabne eine Lehrstätte für die Thora Hakdoscha gründen zu dürfen. Jerusalem wurde zerstört, der heil. Tempel eingeeicht, der Altar Gottes entweiht und in Trümmer geschlagen — allein aus der bescheidenen Lehrstätte zu Tabne ging das Judentum mit verjüngter, verstärkter Kraft hervor. Aus der Lehrstätte zu Tabne schöpfte Israel Kraft und Ausdauer während eines mehrtausendjährigen Exils; aus der Lehrstätte zu Tabne strömte der echtjüdische Geist, der uns zusammengeführt und zusammenhält. Meine Herren! die Stärke und die Kraft Israels liegt in seiner Thora. Meine Herren! halten wir das Panier der Gotteslehre hoch, denn nur unter diesem Panier dürfen wir kämpfen, und nur unter diesem Panier — werden wir siegen! . . .

## Bericht der Schulfondscommission

erstattet von J. Goldstein, in der am 19. August stattgehabten 3. öffentl. Sitzung der konstituierenden Versammlung der orthodoxen Juden Ungarns und Siebenbürgens.

Hochgeehrte Versammlung!

Die von Ihnen ausgesandte Kommission zu dem Zwecke, über den Schulfond zu berathen, und Bestimmungen zu treffen, beehrte mich als Mitglied derselben damit, über deren Thätigkeit Bericht zu erstatten, und ich bin daher so frei, meine Pflicht im Nachstehenden zu erfüllen. Geehrte Versammlung! Sie werden vielleicht erwartet haben, daß wir Bestimmungen treffen, ein in Paragraphen gefaßtes Statut Ihnen vorlegen werden, denn wie gesagt, nachdem Se. Majestät unser allgnädigster König der jüdischen Confession Ungarns und Siebenbürgens zu Schulzwecken einen Fond geschenkt, so ist es ganz bestimmt und dürfen wir gesetzestreu den Juden, als ein großer, ja wir dürfen sagen, als der größte Theil derselben, die zur Anlegung dieses Fundes beigetragen — mit Recht hoffen, über denselben verfügen zu können. Ich sage „Anlegung“, denn vom Ende ist zu schließen. Nachdem Se. Majestät unser geliebter und allgnädigster König jenes Geld nach der Zeit zu diesem Zwecke bestimmt hat, so ist es selbstverständlich, daß wir es angelegt haben. Der gemäßigte Geist aber, der uns trotz Verfolgungen, trotz Erdrückungen bei dem ganzen Vorgehen unserer Konstituierung vorschwebt, und der zum Gedeihen unserer Sache mit der Hilfe des Allmächtigen alles beitragen wird, gebietet es uns, daß wir mit Ueberlegung handeln sollen, daß wir nicht „mir nichts dir nichts“ Bestimmungen treffen, Paragraphen schaffen, und uns wie unsere Brüder im anderen Lager Kompetenz-Ueberschreitungen zu Schulden kommen lassen sollen, wie es die Congreßzeit zu Genüge bewiesen.

Wir Alle, meine Herren, sind berufen, und ich glaube auch bereit, unser Recht im ausgedehntesten Maßstabe zu erstreben und davon kein haarbreit fallen zu lassen, aber wir wollen lieber wenig, als Mangelhaftes beschließen.

In der Schulfondsfrage erwies sich uns als bestimmt, daß die Regelung derselben durch uns selbst, noch einiges bedingt.

Es ist vor allem das Juridische der Frage zu lösen. Es fehlen uns ferner 2 Faktoren, denn entweder treten wir mit der Partei selbst in Verhandlung, oder es wird von Seite der hohen Legislative ein Forum zu Regelung derselben bestimmt, wie es der hohe Landtag im Beschlusse vom 18. März ausgesprochen. Jedenfalls können wir bis dahin keine Bestimmung über die spezielle Verwendung treffen.

Es fehlen uns aber auch die nöthigen statistischen Daten, welche uns, wenn die erste Frage, daß Wie viel? auch schon gelöst wäre — als Leitfaden der gehörigen Repartirung dienen sollen.

Die Kommission erlaubt sich daher folgenden Beschlusantrag einzubringen. (Der Antrag wurde als „Erster Beschlus“ in das Organisationsstatut aufgenommen.)

Pest, 22. August. Heute wurde die vierte öffentliche Sitzung der konstituierenden Versammlung der orthodoxen Juden Ungarns und Siebenbürgens abgehalten.

Präsident Herr Sigm. Krauß eröffnet die Sitzung. Schriftführer Goldstein verliest das in ung., Schriftführer Reikovic in deutscher Sprache verfaßte Protokoll der letzten Sitzung. Nach einigen Berichtigungen wurde dasselbe authentifiziert.

Der Berichterstatter der Authentifikations-Kommission Herr Schönfeld thilt der Versammlung mit, daß insgesamt von Seiten 134 Vertrauensmännern 386 Kreditive eingereicht wurden, und daß diese allesamt, da kein einziger Protest eingelaufen, authentifiziert wurden. Wird zur Kenntniß genommen.

Auf der Tagesordnung stand die Vorlage der Schulkommission. Nachdem mehrere Redner dafür, andere dagegen gesprochen, wurde dieselbe mittels Abstimmung zur Grundlage der Spezialdebatte angenommen.

§. 1. Wurde einstimmig angenommen.

§. 2. Hat durch die Amendements Fischer's und Grobberger's einige wesentliche Modifikationen erhalten.

§. 3. Wurde ebenfalls im Sinne eines Amendements des Oberrabbiners Kay festgestellt und angenommen.

§. 4. Wurde ebenfalls im Sinne der Amendements Stadler, Krauß und Eisler modifiziert und angenommen.

Hierauf folgte der Bericht der Gemeindeorganisationskommission. Der Berichterstatter Lipschitz legte die Prinzipien, von denen die Kommission bei ihrer Arbeit geleitet wurde, in einem ausführlichen Motivberichte auseinander, den wir vollinhaltlich folgen lassen. Das Elaborat der Schulkommission wird ohne Modifikation angenommen. Nachdem ein sonstiger Berathungsgegenstand nicht vorgelegen, zeigte der Präsident an, daß morgen am 20. August in den Vor- und Nachmittagsstunden zwei öffentliche Sitzungen stattfinden werden. Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben.

Pest, 23. August. Heute wurde die fünfte öffentliche Sitzung der konstituierenden Versammlung der orthodoxen Juden Ungarns und Siebenbürgens abgehalten.

Präsident Sigm. Krauß eröffnete die Sitzung um 10 Uhr Vormittags. Schriftführer Goldstein verliest das in ung., Schriftführer Reikovic das in deutscher Sprache abgefaßte Protokoll. Wird authentifiziert.

Auf der Tagesordnung steht das Elaborat der Gemeindeorganisationskommission. Nach einer längeren lebhaften Debatte hielt der Berichterstatter Lipschitz ein Schlußwort, worauf das Elaborat als Grundlage der Spezialdebatte angenommen wurde. Nach einer kleinen Berichtigung des Titels wurden §§ 1 und 2 angenommen. Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Um 5 Uhr Nachmittags wird die Sitzung vom Präsidenten Sigm. Krauß abermals eröffnet. Schriftführer Goldstein verliest das in ungar., Schriftführer Reikovic das in deutscher Sprache abgefaßte Protokoll, welches ohne Bemerkung authentifiziert wurde.

Auf der Tagesordnung stand die Fortsetzung der Spezialdebatte über das Elaborat der Gemeindeorganisationskommission.

§. 3. Alinea 1 wird einstimmig angenommen; Alinea 2 wird im Sinne eines Amendements des Herrn Eisler und Hrn. S. Salzer festgestellt, Alinea 3 hingegen ohne Veränderung angenommen.

§. 4. Wird einstimmig angenommen.

§. 5. Wird laut eines Amendements des Herrn Fischer un geändert angenommen.

§. 6. erhielt laut eines Antrages des Herrn Guttmann einen Zusatz und wurde dann einstimmig angenommen.

§. 7. Wurde in Folge eines Antrages des Herrn S. Fränkl amendirt und angenommen.

§. 8. Wurde im Sinne eines Amendements des Hrn. Krauß modifiziert und angenommen.

§. 9. Wurde im Sinne eines Antrages Guttmann emendirt und angenommen.

§. 10. Wurde unverändert angenommen.

§. 11—19. Wurden ungeändert angenommen.

§. 24. \*) Wird laut eines Antrages Oberrabbinen Fonfeder amendirt und angenommen.

§. 25. Wird ohne Veränderung angenommen.

§. 26. Wird mit einem Zusätze angenommen.

§. 27. Ohne Veränderung angenommen.

§§. 28, 29 wurden ebenfalls ohne Veränderung angenommen.

Herr Guttmann stellte einen Beschlusantrag, demgemäß die konstituierende Versammlung bis zum Zeitpunkte zu vertagen wäre, wo die einzelnen Gemeinden ihren spontanen Anschluß an die autonome jüd. orth. Religionsgenossenschaft Ungarns und Siebenbürgens durch Annahme des eben ausgearbeiteten Organisationsstatuts bewerkstelligt haben werden und die Inartikulirung desselben von Seiten der h. Legislative erfolgt sein wird. Derselbe schlägt ferner vor, eine Durchführungskommission zu wählen, die bis zu diesem Zeitpunkte alle nöthigen Schritte einzuleiten und die Inartikulirung dieses Organisationsstatuts zu urgiren hätte. Die Sitzung wird für eine Viertel Stunde sistirt. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Antrag in Berathung gezogen und nach lebhafter Debatte einstimmig angenommen. Die Mitglieder der Durchführungskommission werden mittels Acclamation gewählt. Es wurden in diese Kommission gewählt die Herren: Ign. Reich, M. Trebitsch, Sigm. Krauß, Em. Eisler, Leo v. Fischer; ferner als Ersatzmänner die Herren Sam. Abeles und L. Lipschitz.

Herr Friedmann stellt den Antrag, der h. Legislative für den Beschlus vom 18. März einen Dank zu votiren. Wird mit stürmischen Gien-Rufen angenommen.

Hierauf hielt Oberrabbiner Katz und nach ihm Herr Präsident Sigm. Krauß je ein Schlußwort, die wir nachträglich mittheilen werden. Nachdem auf Se. Majestät, die Regierung und die Legislative stürmische „Gien's“ und „Hoch's“ erklangen, wurde die Sitzung um 10 Uhr Nachts geschlossen.

**Nachbemerkung der Redaktion.** Wir haben die Berichte über die Sitzungen der konstituierenden Versammlung der orthodoxen Juden Ungarns und Siebenbürgens in überaus kurzer Fassung gegeben. Die Ueberhäufung an Material nöthigte uns leider hiezu. Hiedurch sind wir Namen von Männern mit Stillschweigen übergangen, welche um das Zustandekommen des Konstituierungswerkes bleibende Verdienste sich erworben. Man möge indeß im Auge behalten, daß die wirkliche Arbeit in den Kommissionen und den geschlossenen Sitzungen ihrer Vollendung näher geführt wurden, während wir vorläufig bloß über den Gang der öffentlichen Sitzungen berichten. Wir werden nachträglich auch über die anstrengenden Arbeiten im Schoße der einzelnen Kommissionen referiren. Nachdem der Leiter d. Blattes Schriftführer der Schulkommission war, kann er wohl nicht umhin, dem intelligenten und gelehrten Präses derselben, Herrn Sam. Salzer aus Pápa für dessen taktvolle Leitung, Ausdauer und eiserne Konsequenz im Namen der heil. Sache des Unterrichtswesens hiemit seinen tiefsten Dank auszusprechen. Herr S. Salzer, der bei sämmtlichen

§§ 20—23 erhielten die bereits angenommener Bestimmungen über das Unterrichtswesen. Reb.

Arbeiten der Versammlung thätigen und erfolgreichen Antheil genommen, ist ein Mann, der nebst ausgezeichnetem pädagogisch-didaktischen Fachwissen noch eine seltene Eigenschaft in hohem Maße besitzt: die Achtung vor der Meinung Anderer. Die wackere isr. Kultusgemeinde zu Pápa kann sich zu ihrem **Vertauensmann**, der sie in der konstituierenden Versammlung in so würdiger Weise vertreten, aus vollem Herzen gratuliren! —

## Inland.

Pest, 24. August. Hiemit geben wir den Schluß des Verzeichnisses der Vertrauensmänner, welche in die am 9. August eröffnete konstituierende Versammlung der orthodoxen Landesjudenheit gewählt wurden:

Namen der Wahlbezirke.	Namen der Vertrauensmänner.
Szegedin . . . . .	Ign. Reich.
Temesvar Fabrik . . . . .	Israel Lotis.
S. A. Ujhely . . . . .	Leo Pollacsek
Szolyva . . . . .	Ign. Friedmann.
Majsan . . . . .	D. A. Kellner.
Vécs kis Ujlak . . . . .	B. Hartstein.
Felső Apna } F. Szlatu }	Jakob Basch
Zboro . . . . .	Sam. Fränkl.
B. Ujfalu	" "
Cziffer . . . . .	Ignaz Reich.
Gr. u. kl. Toronya . . . . .	Moses Weinstock.
Secset }	Moses Sofer.
Sáros }	" "
Beczko }	Em. Eisler.
Göncz }	" "

Tokendorf, im August. Ich beehre mich, Ihnen hiemit den auf Enthebung des Abraham Friedmann von dem angemakten Amte eines Landesrabbiners bezughabenden Erlaß des Kultusministers mit der Bitte zu übermitteln, denselben um so eher der Oeffentlichkeit zu übergeben, als dessen Inhalt für sämtliche orthod. Juden unseres Landes von großem Interesse sein dürfte. Der Erlaß lautet: Z. 15,882.

Er. Excellenz dem Grafen Pechy Mano k. siebenbürgischer Kommissär in Klausenburg.

In Kenntniß gesetzt davon, daß Abraham Friedmann gewesener siebenbürgischer Oberrabbiner, noch immer als solcher ämtliche Eingaben richtet an Behörden — fordere ich hiemit Ew. Excellenz auf, den gewesenen Oberrabbiner aufzutragen, daß — nachdem er in Folge der zu Stande gebrachten allerhöchst sanktionirten(?) Kongreßbeschlüsse der vereinigten ungarisch-siebenbürgischen Israeliten bittlich hier eingeschritten, daß er mit Beibehaltung seines Titels und der bisherigen Revenuen, als Landesrabbiner bestätigt werden möge, von hier im Wege des Klausenburger Stadtmagistrates Z. 7126 ddo. 5 August v. J. vermittelt Erlaßes abgewiesen worden — und auch sein Gesuch um eine Pensionirung vermittelt Erlaß an Ew. Excellenz ddo. 22. Juni l. J. Z. 11.837 — an die betreffenden Gemeinden zurückgewiesen wurde: — Ew. Excellenz dem betreffenden hiemit auftragen sollen: daß er von nun an, außer seiner eigenen, d. h. der Karlsburger Gemeinde, durchaus keine ämtliche Thätigkeit zu vollziehen, und in die religiösen Angelegenheiten anderer Gemeinden sich nicht zu mischen unterstehe. — Ich bemerke noch,

daß ich eine Abschrift dieses Erlasses gleichzeitig den Distriktsvorstehern Ahronsohn, Grün und Horowitz übermitteln lasse.

Ofen, am 13. Juli 1870.

Baron Jos. Cótvdös m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Hirt János m. p.

Mit besonderer Hochachtung verharrend, bitte um sofortige Veröffentlichung dieses Aktenstückes.

M. Kain.

## Warnung.

Einem Individuum, Namens Hermann Friedmann, aus Kieib im Sároser Komitate, gelang es leider, sich bei mir einzuschleichen und ein Blanquett, worauf mein Name lithografirt war, nebst meinem Stambiglie zu entwenden. Mit Hilfe dieser entwendeten Gegenstände fälschte er sich auf meinen Namen eine „Hataroth-Haraoth.“ Im Surányer und später im Kalocsäer Rabbinatsbezirke seines Betrugses überwiesen, flüchtete er sich in eine unbekannte Gegend. Um jedes Michschol-Horabim zu verhüten, erachte ich es als heil. Pflicht, unsere Glaubensgenossen vor den Betrügereien erwähnten Individuums hiemit nachdrücklichst zu warnen und seinen Schriften um so weniger Vertrauen zu schenken, als dieselben bloße Falsifikate sind.

Szeniz, im August 1870.

L Löffler,  
Oberrabbiner.

## Konkurs.

In unserer Gemeinde ist die Stelle eines קורא שוהט וכורך sofort zu besetzen. Reflektanten haben sich über Autorisationen von Seiten anerkannter rabbinischer Autoritäten auszuweisen. Ferner müssen selbe im Besitze glaubwürdiger Zeugnisse über ihr streng religiöses Leben sein. Jahresgehalt 400 fl. nebst freier Wohnung und bedeutenden Nebenemolumenten. Dem Acceptirten werden Reisespesen angemessen vergütet.

Groß-Magendorf, 28. Juli 1870.

Der isr. Kultusvorstand.

## Redaktions-Korrespondenz.

Herrn M. L. Deutsch in Sz. Balhas: Die Aufforderung war irrthümlich; Ihr Abonnement endet Ende Dezember. Herrn Moses Schreiber in Bamos-Abvarhely: Im Pränumerationsbuche Ihrem Wunsche gemäß berichtigt; schreiben Sie uns übrigens die Namen jener Herren, für die Sie das Geld freundlichst eingesendet. Herrn M. Kain in Tokendorf: Mit Dank erhalten, erscheint. — Der von Ihnen erwähnte Artikel ist uns leider nicht angekommen. Herrn M. N. in Nagy-Szöllös: Die technische Einrichtung unserer Druckerei macht es uns leider unmöglich, hebr. Beiträge veröffentlichen zu lassen. — Herrn Ben-Zeew in Baja: Auf belletristische Beiträge reflektiren wir nicht; wir bitten in bisheriger Weise fortzufahren. Das Verlangte erhalten Sie.